

Gängige Wesens-, Verhaltens-, Arbeits- und Persönlichkeitstests

So genannte Wesens-, Eignungs- und Verhaltenstests sind in der Kynologie für die Selektion von Zucht-, Sport-, Dienst-, Therapie-, Jagd- oder anderen Arbeitshunden seit längerer Zeit breit etabliert (*Hutchison, 1934; Bodingbauer, 1980; Goddard and Beilharz, 1982/83; Seiferle und Leonhardt, 1984; Wilsson and Sundgren, 1997; Slabbert and Odendaal, 1999; Bradshaw and Goodwin, 1999; Rüfenacht, 2002; Rüfenacht et al., 2002; Svartberg and Forkman, 2002; Saetre et al., 2005; Jones and Gosling, 2005*). Sie stellen eine wichtige Möglichkeit der Zuchtwertbeurteilung von Elterntieren dar.

Bei vielen Rassehunden sind Wesensprüfungen, in der Schweiz ab 1.1.2007 sogar bei allen gemäß den Richtlinien der Schweizer Kynologischen Gesellschaft SKG zur Zucht zugelassenen Hunden (*Zucht- und Eintragungs- Reglement ZER SKG, 2004; Zucht- und Körreglemente verschiedener Rasseclubs der SKG, 2007*), ein obligatorischer Bestandteil der Körvorschriften.

Grundsätzlich liegt der Sinn kynologischer Wesenstests darin, die Eignung eines bestimmten Hundes für einen definierten Zweck zu prüfen oder aber Mängel aufzudecken, die diesen Hund für einen bestimmten Einsatz ungeeignet machen oder machen könnten.

Dies gilt nicht nur für die kontrovers diskutierte und mehr wissenschaftlich motivierten Welpen-Tests (*Scott und Fuller, 1965; Campbell, 1972; Scott and Bielfelt, 1976; Beaudet et al., 1994; Boenigk, 2004*), die mitunter im Rahmen von Nachzuchtprüfungen oder Anlage-Tests noch beim Züchter durchgeführt werden, sondern ganz besonders auch für die diversen Eignungsprüfungen für die Zuchtzulassung, den Sport-, Therapie- oder Arbeitsbereich.

Die Tests sind, mit Ausnahme einiger Eignungstests für angehende Rettungs-, Therapie-, Blinden und Behinderten-Hilfshunde im allgemeinen rasse- oder rassengruppenspezifisch und verlangen vom Tester/Richter ein Höchstmass an Rassekenntnissen, eine entsprechende Spezialausbildung, viel theoretische und noch mehr praktische Erfahrung im Umgang mit Hunden, ganz besonders mit Hunden der zu bewertenden Rasse.

Zudem werden die zu durchlaufenden Test-Situationen nach sehr selektiven Kriterien ausgewählt und bewertet (*Rüfenacht et al., 2002; Mittmann, 2002; Boenigk, 2004; Zucht- und Körreglemente verschiedener Rasseclubs der SKG, 2007*). Das Verhalten im Alltag und die Haltungsbedingungen werden teilweise wohl erfragt (*Fuchs et al., 2005; Rüfenacht et al., 2002; Am-Staff-Club Schweiz (ASTCS), 2000; Zucht- und Körreglemente verschiedener Rasseclubs der SKG, 2000; SKG-Richtlinien KVB, 2007*) und auch schriftlich festgehalten, fließen jedoch nicht in die Endbeurteilung der Prüfung ein.

Es sind in der Mehrzahl Einzelkriterien, meist übermässige Ängstlichkeit oder Aggressivität, die darüber entscheiden, ob ein Test als bestanden oder aber nicht bestanden gilt. Nur selten ist die Zuchtzulassung abhängig von einem eigentlichen Persönlichkeitsprofil, in welchem Kombinationen und typische Konstellationen unterschiedlicher charakterlicher Eigenschaften und Verhaltensweisen als verstärkende oder neutralisierende Faktoren berücksichtigt sind.

In der Annahme, dass Wesens- resp. Verhaltensmerkmale in beachtlichem Masse genetisch determiniert sind (*Bodingbauer, 1980; Seiferle und Leonhardt, 1984; Boenigk, 2004*) und sich im Verlaufe eines Hundelebens nur wenig quantitativ, selten auch wesentlich qualitativ verändern (*Rüfenacht, 2002; Rüfenacht et al., 2002; Fuchs et al., 2005*), werden, in Anlehnung an Seiferle und Leonhardt (1984), mehrheitlich so genannte „Triebe“ oder „triebliche Veranlagungen“ geprüft (z.B. Jagd-, Beute-, Bring-, Spür-, Stöber-, Bewegungs- und Betätigungs-, Spiel-, Flucht-, Geltungs- oder Selbstverteidigungstrieb).

„Störfaktoren“ durch Gelerntes, Antrainiertes oder Erlebtes sollten möglichst ausgeschlossen werden.

Für die Teilnahme an Wesensprüfungen ist ein Mindestalter vorgeschrieben. Im Allgemeinen werden die im Hinblick auf einen späteren Zuchteinsatz zu beurteilenden Hunde, je nach Rassezugehörigkeit, nach Abschluss der Pubertät (≥ 12 Monate), aber vorwiegend vor Erreichen der sozialen Reife ($\leq 2-3$ Jahre) zur Körprüfung zugelassen (Seiferle und Leonhardt, 1984; Zucht- und Körreglemente verschiedener Rasseclubs der SKG, 2007).

Die einzelnen Sequenzen der Prüfung, respektive die in einer typischen Situation erwünschten Verhaltensweisen sind bekannt und werden deshalb, im Hinblick auf ein erfolgreiches Abschließen, im Allgemeinen mit den Hunden auch vorgängig eintrainiert.

Es werden also immer auch konditionierte, antrainierte und damit gelernte Verhaltensweisen in einer bestimmten Situation bewertet und nicht ausschließlich spontane Reaktionen auf unerwartete, mehr oder weniger belastende, neue oder bekannte Situationen, wie dies bei einer eigentlichen Persönlichkeitsprüfung zu erwarten wäre.

Der Konditionierungseffekt ist noch ausgeprägter, wenn der Test, wie allgemein üblich, fast ausschließlich auf einem speziellen Trainingsgelände (vom Hund eindeutig als „Übungsplatz“ identifizierbar) absolviert wird.
(Rüfenacht et al., 2002; Fuchs et al., 2005)